

# § 6 AuskPfG

AuskPfG - Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Landesgesetzgebung hat den Fall der Verweigerung einer Auskunft so zu regeln, daß auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen ist.

In Kraft seit 01.01.1988 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)